

Vorvertrag

Dokumentation der Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten beim Verkauf von Fahrzeugen oder Teilen/Zubehör
(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

Käufer

Herr
Nikola Ostojić
Dialničná cesta 5677/2F
903 01 Senec Slowakei

Verkäufer

Firma
Automobile Stauner GmbH
Östliche Weinstr. 2
93309 Kelheim



Abweichungen der Kaufsache von einzelnen objektiven Anforderungen

Merkmal der Kaufsache, auf das sich die abweichende Vereinbarung bezieht	Tatsächliche Beschaffenheit der Kaufsache/Ware
Das Fahrzeug hat unreparierte Schäden	Gebrauchsspuren und Schäden sind dem Käufer bekannt
Das Fahrzeug ist ein ehemaliger Mietwagen	Zulassung durch Mietfirma BMW Fahrzeug kann von vielen Personen bewegt/gefahren worden sein.
Anzahl der Vorbesitzer laut Zulassungsbescheinigung Teil II	Anzahl: 1 Vorbesitzer laut Fahrzeugbrief
HU/AU	HU/AU fällig: 05/2025
Kundendienst/ Inspektion	Die Kundendienstintervalle sind im Serviceheft oder Bordcomputer des Fahrzeuges zu finden. Die Garantie erlischt bei nicht Einhaltung der Inspektion/Kundendienstintervalle nach Herstellervorgabe.
Reifen & Bremsen	Reifen und Bremsen sind dem Kilometerstand entsprechend verschlissen

Hausanschrift Östliche Weinstr. 2, 93309 Kelheim
Telefon (09441) 50 50 – 0
Telefax (09441) 50 50 – 49
eMail automobile@stauner-gmbh.de

Geschäftsführer Benjamin Diepold
Umsatzsteuer ID-Nummer DE298734580
Steuernummer 132/121/91870
Registergericht Amtsgericht Regensburg HRB 14631

Bankverbindung Sparkasse Kelheim
IBAN DE65750515650011289576
BIC BYLADEM1KEH

	Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf von Gebrauchtwagen oder gebrauchten Ersatzteilen/Zubehör Die gesetzlich geregelte Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln einer Sache beträgt 2 Jahre. Hiervon abweichend wurde ich über folgendes informiert: Der Verkäufer wird die Kaufsache nur im Falle der Vereinbarung einer Verjährungsfrist von 1 Jahr für Ansprüche wegen Mängeln der Kaufsache verkaufen. Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf 1 Jahr wird jedoch <u>nicht</u> für Schäden gelten, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet er nur beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
	Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ oder „digitalen Produkten“ Beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ (z.B. von Fahrzeugen, die mit Fahrerassistenzsystemen ausgestattet sind, die für die Funktion des Fahrzeugs erforderlich sind) oder „digitalen Produkten“ (z.B. Fahrzeugen oder Ersatzteilen, die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, die für die Funktion des Fahrzeugs oder Ersatzteils aber nicht erforderlich sind) hat der Gesetzgeber dem Verkäufer die Pflicht auferlegt, Verbrauchern nach Vertragsschluss die „erforderlichen“ Aktualisierungen bereitzustellen. Allerdings hat der Gesetzgeber den Vertragsparteien die Möglichkeit eröffnet, hierüber abweichende Vereinbarungen zu treffen. Der Verkäufer wird die Kaufsache daher nur im Falle der Vereinbarung eines Ausschlusses der gesetzlichen Aktualisierungspflicht an mich verkaufen.
	Ausschluss der Beweislastumkehr beim Verkauf „digitaler Produkte“ im Sinne der §§ 327 ff BGB wegen fehlender Kompatibilität der digitalen Umgebung des Verbrauchers Ich habe klare, verständliche und umfassende Informationen erhalten über: ➤ Die technischen Anforderungen des digitalen Produkts an die bei mir vorhandene digitale Umgebung Unter „digitaler Umgebung“ ist sowohl die bei mir vorhandene Hard- und Software zu verstehen als auch Netzverbindungen aller Art. ➤ Die Erbringung notwendiger und mir möglicher Mitwirkungshandlungen, die dem Verkäufer die Feststellung ermöglichen, ob der von mir reklamierte Mangel oder Defekt darauf zurückzuführen ist, dass meine digitale Umgebung zur maßgeblichen Zeit mit den technischen Anforderungen des digitalen Produkts kompatibel war oder nicht. Die Obliegenheit zur Erbringung derartiger Mitwirkungshandlungen meinerseits besteht nur für den Fall, dass der Verkäufer zur Feststellung ein technisches Mittel einsetzen will, das für mich den geringsten Eingriff darstellt.

23.01.2026 Datum	17:20 Uhrzeit	 Unterschrift des Käufers	Unterschrift des Verkäufers
--------------------------------	-----------------------------	---	------------------------------------